

# Stadt Erlensee

|   |            |                               |
|---|------------|-------------------------------|
| <b>Vorlage an die<br/>Stadtverordnetenversammlung</b> | Drucksache | <b>16 / LP 26-31<br/>STVV</b> |
|---|------------|-------------------------------|

|      |                      |                          |
|------|----------------------|--------------------------|
| Az.: | 1.4/01.111.10.20.01  | Erlensee, den 10.04.2026 |
| Fb.: | sonstige Dienste (1) |                          |

|        |   |
|--------|---|
| Betr.: | <b>Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte</b> |
|--------|---|

|                |
|----------------|
| <b>Anlagen</b> |
|----------------|

| Beratungsfolge                  | Termin     |                            |
|---------------------------------|------------|----------------------------|
| Stadtverordnetenversammlung vom | 23.04.2026 | 16. Punkt der Tagesordnung |

| <b>Produkt:</b>                                |   |
|--|---|
| Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste: | € |
| bisher verausgabt und verfügt:                 | € |
| finanzielle Auswirkung der Vorlage:            | € |
| anschließend noch verfügbar:                   | € |

## **Beschlussvorschlag:**

Nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Erlensee sind

**6 ehrenamtliche Stadträtinnen bzw. Stadträte**

zu wählen.

## **Begründung:**

Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO werden die Stadträtinnen bzw. Stadträte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

Wählbar sind nicht nur Stadtverordnete sondern auch andere Bürgerinnen und Bürger. Wählbarkeitsvoraussetzung ist jedoch, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Erlensee haben.

Zur Ersten Stadträtin bzw. zum Ersten Stadtrat gewählt ist die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO). Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

**Es handelt sich um eine Listenwahl, so dass empfohlen wird, Wahlvorschläge mit mehreren Personen einzureichen, damit im Falle eines Ausscheidens eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker berufen werden kann. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.**

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

**Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z. B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stadträtin bzw. eines Stadtrats die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).**

Nach § 46 HGO werden die Stadträtinnen bzw. Stadträte von der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung kann durch Handschlag erfolgen.

Der Bürgermeister hat die Stadträtinnen bzw. Stadträte zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten zu ernennen, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 1 HGO). Die Amtszeit der Stadträte beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt.

Die Stadträtinnen bzw. Stadträte sind auf das Grundgesetz und die Landesverfassung (§ 72 des Hessischen Beamtengesetzes) zu vereidigen.

Der Eid wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abgenommen.